



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Oktober 2022
Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
MB3
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 19.10.2022
TOP 6: „Unterschiedliche Auslegung der Umsatzsteuerbefreiung
von Volkshochschulen“, Bericht der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt.

Bitte entnehmen Sie den schriftlichen Bericht des Ministeriums der
Finanzen der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

**Schriftlicher Bericht
des Ministers der Finanzen**

**„Unterschiedliche Auslegung der Umsatzsteuerbefreiung von
Volkshochschulen“**

1. Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedliche Auslegung der Umsatzsteuerbefreiung von Angeboten der Volkshochschulen und gemeinwohlorientierten Weiterbildungsträgern grundsätzlich?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Volkshochschulen die umsatzsteuerliche Würdigung der von Ihnen erbrachten Leistungen auf der Grundlage der gesetzlichen Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 22a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vornehmen.

Die gesetzliche Regelung befreit Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, die von bestimmten gemeinnützigen Einrichtungen, u.a. Volkshochschulen erbracht werden, von der Umsatzsteuer. Auch das Unionsrecht sieht eine Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung vor.

Zweck dieser Steuerbefreiung ist es, eine gleichmäßige umsatzsteuerliche Behandlung sämtlicher privater Bildungsträger und der öffentlichen Schulen herbeizuführen, da die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltenen Schulen regelmäßig nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach der an der bisherigen Rechtsprechung orientierten Verwaltungsauffassung sind damit nicht sämtliche von den Volkshochschulen angebotenen Kurse umsatzsteuerfrei. Es sind nur diejenigen Kurse als „Unterricht“ umsatzsteuerfrei, deren Inhalt in anerkannten Bildungseinrichtungen ebenso wie an staatlichen Schulen erteilt wird (z.B. Musik-, Schwimm- oder Nachhilfeunterricht). Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind damit Kurse, die auf reine Freizeitgestaltung ausgerichtet sind (z.B. Segel-, Töpfer- oder Entspannungskurse).

Die Anwendung der aktuellen Steuerbefreiung für Bildungsleistungen kann nur dann zukünftig zu einer unterschiedlichen Belastung mit Umsatzsteuer führen, falls Volkshochschulen die sie explizit als begünstigte Einrichtungen aufzählende Umsatzsteuerbefreiung womöglich zu weit auslegen.

- 2. Hat die Landesregierung einen konkreten Überblick über die entsprechende Bewertungspraxis in den Kommunen und den örtlichen Finanzämtern?**
- 3. Wenn ja, welche Volkshochschulen werden nach aktuellem Stand ab 1.1.2023 Umsatzsteuer für einen Teil ihres Programms ausweisen?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Alle Finanzämter in Nordrhein-Westfalen sind an die bestehende Weisungslage gebunden. Aufgrund des vielfältigen Kursangebots der Volkshochschulen ist die konkrete umsatzsteuerliche Behandlung abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

Die Kommunen trifft die Pflicht, die umsatzsteuerliche Würdigung des Kursangebots Ihrer Volkshochschulen in eigener Verantwortung vorzunehmen. Im Umsatzsteuerrecht bestehen verschiedene Anknüpfungspunkte für die endgültige umsatzsteuerliche Würdigung, wie zum Beispiel Umsatzgrenzen oder ob die Tätigkeit der Volkshochschule isoliert unter der Trägerschaft einer eigenen Rechtspersönlichkeit erfolgt.

Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Volkshochschulen sowie ihres Angebots nutzen die verschiedenen Volkshochschulen die gesamte Bandbreite des Umsatzsteuerrechts und können somit im Ergebnis unterschiedlich mit Umsatzsteuer belastet sein.

Da es sich hierbei um konkrete Sachverhaltsfragen im Einzelfall handelt, ist der Landesregierung ein konkreter Überblick über die umsatzsteuerliche Würdigung der Tätigkeiten der Volkshochschulen nicht möglich.

- 4. Wird die Landesregierung die Kommunen, die ab 1.1.2023 Umsatzsteuer für ihre Volkshochschulen ausweisen wollen bzw. die Kommunen generell darüber informieren, dass die Rechtsprechung wie von Herrn Minister Dr. Optendrenk erläutert, nicht zum Tragen kommt?**

Die einschränkende Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen kommt derzeit durch die Finanzverwaltung noch nicht zur Anwendung. Dies ist faktisch solange sichergestellt, wie der Gesetzgeber die geltende weitergehende nationale Umsatzsteuerbefreiung für Unterricht noch nicht an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst hat. Auswirkungen könnten sich daher ausschließlich für die Zukunft ergeben. Die Volkshochschulen sind derzeit im Gesetz ausdrücklich bezeichnet und können jedenfalls bis zu einer gesetzlichen Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen davon ausgehen, dass der Kernbereich ihres Bildungsangebotes nicht mit der Umsatzsteuer belastet wird.

Nach der üblichen Verwaltungspraxis und aus Gründen des Vertrauensschutzes wird eine die bisherige Verwaltungsansicht einschränkende Rechtsprechung bis zur Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt von der Verwaltung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet. Eine darüberhinausgehende Bestätigung gegenüber den Kommunen, dass die aktuelle Rechtslage und die dazugehörige Verwaltungsansicht weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.